

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	588		Redaktion: I. Wilkening
		12.09.2000	
S.	2879 - 2895		Telefon: 80-4040

**Studienordnung für den Lehramtsstudiengang
Textil- und Bekleidungstechnik mit dem
Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

Vom 22. August 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

Inhaltsübersicht

I ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fächerkombinationen
- § 4 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Teilgebiete
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Fachdidaktische Studien
- § 11 Fachpraktische Ausbildung
- § 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums; qualifizierte Studiennachweise und Leistungsnachweise
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

II GRUNDSTUDIUM

- § 16 Ziele des Grundstudiums
- § 17 Inhalte des Grundstudiums
- § 18 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Zwischenprüfung

III HAUPTSTUDIUM

- § 19 Ziele des Hauptstudiums
- § 20 Inhalte des Hauptstudiums
- § 21 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums
- § 22 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 23 Freiversuch

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage Studienpläne

Anhang Adressenliste/Beratungsstellen

I ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NRW. S.564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV.NRW. S. 386), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NRW. S.754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV.NRW. S. 524) und der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der RWTH vom 4. November 1999 (ABl. NRW. 2 S. 933, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 544 S. 2281) das Studium der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik für das Lehramt für die Sekundarstufe II (S II).

§ 2

Ziele des Studiums

Der Studiengang der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik zielt darauf ab, den Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für ihre künftige Berufstätigkeit erforderlich sind. Er ist daher hinsichtlich der angestrebten Qualifikationen, der Auswahl und Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen am Berufsbild der Lehrerin und des Lehrers und an den damit verbundenen Aufgaben orientiert.

§ 3

Fächerkombinationen

(1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik an der RWTH kann nur zusammen mit einem Unterrichtsfach gemäß Absatz 2 und dem erziehungswissenschaftlichen Studium erfolgen, sofern es nicht nach bestandener Erster Staatsprüfung mit dem Ziel einer Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO aufgenommen wird.

(2) Die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik kann an der RWTH mit den Fächern Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Katholische oder Evangelische Religionslehre kombiniert werden. Die ebenfalls möglichen Kombinationsfächer Sport, Technische Informatik und Wirtschaftslehre/Politik müssen ggf. im Rahmen eines Zweithörerstudiums an einer anderen Hochschule absolviert werden.

§ 4

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich gemäß §§ 7 und 8 LPO in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium. Die Regelstudienzeit im Sinne von § 94 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 HG umfasst nach § 41 Abs. 6 LPO die Regelstudienzeit von acht Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester (sechs Monate).

(2) Der Stundenumfang der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt einschließlich der schulpraktischen Studien gemäß § 9 insgesamt

etwa 80 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen etwa 8 SWS auf den Wahlbereich (Absatz 3 Satz 5).

(3) Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Teilnahme an Wahlfächern, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können, wird empfohlen.

(4) Das Grundstudium umfasst vier Semester mit 46 SWS Pflichtveranstaltungen in Form von Vorlesungen und Übungen sowie höchstens vier SWS für schulpraktische Studien (§ 9). Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab.

(5) Das Hauptstudium umfasst etwa 26 SWS (inkl. der schulpraktischen Studien).

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung zum Studium der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten etwa sechs Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studentensekretariat der RWTH (s. Anhang) gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht im Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt der RWTH (s. Anhang).

§ 6

Studienbeginn

Das Studium kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.

§ 7

Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden seitens der bzw. des Vortragenden zur Vermittlung eines Überblicks und grundlegender Zusammenhänge. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Übung
Festigung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten durch Lösen von Aufgaben unter Anleitung. Ziel ist die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und in elementare oder exemplarische Problemstellungen und Gegenstände des Teilgebietes durch das Lösen theoretischer und praktischer Aufgaben.
- Laborpraktikum
Anwendung fachspezifischer Methoden bei der Durchführung von Experimenten und Messungen, evtl. schriftliche Ausarbeitung von Versuchs- und Messprotokollen.

§ 8 Teilgebiete

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik ist im Hauptstudium in Bereiche und Teilgebiete gegliedert.
- (2) Die Studien in einem Teilgebiet oder in mehreren affinen Teilgebieten umfassen in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier SWS. Die Vertiefung in einem Teilgebiet des Hauptstudiums umfasst Studien in der Regel im Umfang von sechs bis zehn SWS.
- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet sein; die Zuordnungsmöglichkeiten der einzelnen Lehrveranstaltungen werden jeweils von der verantwortlichen Lehrperson rechtzeitig durch Aushang bekannt gemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden (§ 54 Abs. 2 LPO).

§ 9 Schulpraktische Studien

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 LPO und § 6 LPO schließt das Studium für das Lehramt S II schulpraktische Studien ein. Diese schulpraktischen Studien geben den Studierenden die Möglichkeit, Unterricht unter fachlichen Gesichtspunkten zu beobachten und die Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennen zu lernen. In Zusammenarbeit mit mindestens einer Lehrkraft sollen die Studierenden Unterricht planen und analysieren sowie in Teilen selbst erproben lernen. Dadurch erhalten sie die Möglichkeit, ihre Eignung für den Beruf selbst zu prüfen. Die Unterrichtsbesuche finden in Form eines semesterbegleitenden Praktikums statt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in einer speziellen fachdidaktischen Begleitveranstaltung.
- (2) Vor Aufnahme der schulpraktischen Studien sind Kenntnisse der Fachdidaktik durch einen Leistungsnachweis nachzuweisen (Fachdidaktik I, II oder vergleichbare Leistungen).
- (3) Der Umfang der schulpraktischen Studien einschließlich deren Vor- und Nachbereitung wird mit mindestens zwei SWS angesetzt.
- (4) Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde an Schulen, die dem angestrebten Lehramt entsprechen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung regelt die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien.
- (5) Über die Teilnahme an den schulpraktischen Studien wird von dem entsprechenden Lehrbeauftragten eine Bescheinigung ausgestellt. Diese Teilnahmebescheinigung muss bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden.

§ 10 Fachdidaktische Studien

- (1) Fachdidaktik befasst sich mit der Reflexion und Gestaltung von Lernprozessen im Umgang mit wissenschaftlichem Wissen. Sie wird verstanden als die Wissenschaft vom fachspezifischen Lehren und Lernen innerhalb und außerhalb der Schule; sie befasst sich mit Auswahl, Legitimation und der didaktischen Reduktion von Lerngegenständen, der Festlegung und Begründung von Zielen des Unterrichts, der methodischen Strukturierung von Lernprozessen sowie der Berücksichtigung der Handlungsbedingungen der Lehrenden und Lernenden.

(2) Gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Besonderen Vorschriften für die Fächer (Anlage A zur LPO) ist im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums im Hauptstudium das Studium von fünf Teilgebieten nachzuweisen. Eines der im Hauptstudium zu studierenden Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen.

(3) Für die Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik werden insgesamt neun SWS zugrundegelegt.

§ 11

Fachpraktische Ausbildung

(1) Die fachpraktische Ausbildung soll die zukünftige Lehrerin oder den zukünftigen Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung in die Lage versetzen, die Ausbildung zu diesem Lehramt und die spätere Unterrichtsfähigkeit auf der Grundlage praktischer Erfahrung in den Berufsbereichen durchzuführen, in denen die Schülerinnen und Schüler ausgebildet werden. Der Schwerpunkt der fachpraktischen Ausbildung liegt dabei nicht in der Aneignung spezieller Arbeitstechniken, sondern im Kennenlernen der Arbeitsprozesse und des jeweiligen sozialen Umfeldes.

(2) Die Dauer der fachpraktischen Ausbildung beträgt mindestens 12 Monate (52 Wochen). Davon sind sechs Monate zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Der Abschluss der fachpraktischen Ausbildung ist vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. Die Ausbildung ist in zusammenhängenden Abschnitten von jeweils mindestens vier Wochen zu leisten. Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung ist das Staatliche Prüfungsamt.

(3) Die Durchführung und Anerkennung der Praktika erfolgt gemäß dem Runderlass des Kultusministeriums vom 14.3.1983 (GABI. NRW. S. 117)

§ 12

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, qualifizierte Studiennachweise und Leistungsnachweise

(1) Im Rahmen des Nachweises sind Studien gemäß §§ 18 und 21 nachzuweisen. Das ordnungsgemäße Studium umfasst außerdem die schulpraktischen Studien (vgl. § 9).

(2) Die Studienleistungen sind gemäß § 21 durch qualifizierte Studiennachweise (QSN) und Leistungsnachweise (LN) nachzuweisen. Die in den Studienplänen (s. Anlage) aufgezeigte Reihenfolge der Studien- und Leistungsnachweise stellt eine Empfehlung dar.

(3) Gemäß § 8 LPO kann die erfolgreiche Teilnahme festgestellt werden

1. bei Leistungsnachweisen in der Regel durch:

- eine mindestens zweistündige Klausur oder
- eine mündliche Prüfung oder
- einen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder
- eine schriftliche Hausarbeit.

2. bei qualifizierten Studiennachweisen in der Regel durch:

- Protokolle einer Seminarsitzung oder
- Versuchsprotokolle oder Praktikumsberichte oder
- eine schriftliche Hausarbeit oder
- eine Klausur oder
- eine mündliche Prüfung.

Die Anforderungen für Leistungsnachweise liegen deutlich über den Anforderungen für qualifizierte Studiennachweise.

(4) Die jeweils mögliche Form des Leistungs- bzw. qualifizierten Studiennachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden festgelegt. Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise sind unbegrenzt wiederholbar.

(5) Studiennachweise (SN) werden durch angemessene Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten sowie von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studien, die an universitären Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen im Studium der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik durchgeführt wurden, werden angerechnet. Dasselbe gilt für Studien, die an für die Lehramtsausbildung als gleichwertig anerkannten Einrichtungen im Hochschulbereich betrieben wurden, sofern sie den Anforderungen der LPO und dieser Studienordnung entsprechen (§ 5 Abs. 2 LPO).

(2) Studienleistungen, die an Hochschulen nach Absatz 1 erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können für das Studium der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik angerechnet werden (§ 13 Abs. 4 LPO).

(3) Studienleistungen, die an anderen als den in Absatz 1 genannten Hochschulen erbracht worden sind und den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiums entsprechen, können für das Studium der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik bis zur Hälfte der zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden (§ 13 Abs. 2 LPO).

(4) Eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im Studienfach Textil- und Bekleidungstechnik an einer Fachhochschule wird als Zwischenprüfung in der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik angerechnet. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der zuständige Prüfungsausschuss der Fakultät für Maschinenwesen. Darüber hinaus können Studienleistungen aus dem Fachhochschulstudiengang bis zu zwei Drittel auf die zu erbringenden Studienleistungen, höchstens jedoch bis zur Hälfte auf das Gesamtstudium angerechnet werden, sofern die fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiengangs in diesem Umfang erfüllt werden (§ 13 Abs. 3 LPO).

(5) Leistungsnachweise, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern sie den Anforderungen nach §§ 18 und 21 entsprechen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 LPO). An deutschsprachigen Hochschulen ist jedoch mindestens die Hälfte des Studiums der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik zu betreiben (§ 5 Abs. 4 Satz 1 LPO).

(6) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Grundstudiums regelt die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der RWTH.

(7) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 für das Hauptstudium trifft das zuständige Staatliche Prüfungsamt nach Empfehlung durch fachlich zuständige Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer.

(8) Die Anrechnung von

- Hochschulabschlussprüfungen als Erste Staatsprüfung,
- Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für ein anderes Lehramt,
- Hausarbeiten aus Hochschulabschlussprüfungen oder aus Ersten Staatsprüfungen für ein anderes Lehramt,
- Lehramtsbefähigungen oder von anderen geeigneten Prüfungen als Lehramtsbefähigung wird durch §§ 56 bis 60 LPO geregelt.

§ 14 Studienplan

Dieser Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anlage beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

§ 15 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

(1) Die Beratung und Information der Studierenden über Studienanforderungen, Studienaufbau, Fragen der Studien- und Berufseignung sowie Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der RWTH und durch die Dienststelle des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Die Zentrale Studienberatung informiert auch über Aufnahme- und Studienbedingungen sowie Studienmöglichkeiten; sie bietet bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung an (§ 83 Abs. 1 HG).

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik ist Aufgabe der Fakultät für Maschinenwesen bzw. der einzelnen Lehrstühle und Institute. Sie erfolgt durch Professorinnen und Professoren und Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studieninhalte, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Auskünfte der studienbegleitenden Fachberatung zu Fach- und Prüfungsfragen im Grundstudium sind verbindlich. Für alle mit der Ersten Staatsprüfung zusammenhängenden Fragen ist das Staatliche Prüfungsamt zuständig.

(3) Für die fachübergreifende Beratung, Zulassung und Betreuung ausländischer Studierender mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist das Akademische Auslandsamt der RWTH zuständig. Hier erhalten Studierende auch Informationen über Auslandstudienmöglichkeiten.

(4) Weitere Beratungsmöglichkeiten bestehen bei den zuständigen Fachschaften und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie bei fachbezogenen studentischen Vertretungen.

(5) Falls die studentische Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Fakultät empfiehlt die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien.

(6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung bzw. die Zentrale Studienberatung (s. Anhang) aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Studierende mit BAföG-Förderung, da nach der Bestimmung des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Bedingungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.

(7) Die Anschriften der zuständigen Stellen sind im Anhang aufgelistet.

II GRUNDSTUDIUM

§ 16

Ziele des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium soll gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 LPO die grundlegenden Inhalte und Methoden der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik vermitteln. Die Veranstaltungen des Grundstudiums dienen als erste Kontrolle für die individuelle Eignung für die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik. Bei anfänglichen Schwierigkeiten und in Zweifelsfällen sollte sich die bzw. der Studierende an die zuständige Fachberatung wenden.

(2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Aus den als Anlage beigefügten Studienplänen ist die vorgeschlagene Aufteilung der Prüfungsleistungen auf die Semester ersichtlich. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 17

Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik hat einen Umfang von etwa 46 SWS und umfasst folgende Teilgebiete:

1. Mathematik I, II
2. Physik
3. Chemie
4. Mechanik I, II, III
5. Elektrotechnik
6. Maschenwarenherstellung
7. Vliesstoffe
8. Textiltechnik I (Einführung in die textilen Fertigungsverfahren)
9. Fachdidaktik I, II

§ 18

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Zwischenprüfung

Das nachzuweisende ordnungsgemäße Studium umfasst fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien. Einzelheiten sind der Zwischenprüfungsordnung und dem Studienplan (s. Anhang) zu entnehmen. Der Nachweis wird durch das Zeugnis der Zwischenprüfung (siehe Zwischenprüfungsordnung) erbracht.

III HAUPTSTUDIUM

§ 19

Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sollen einerseits die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen fortgeführt und vertieft sowie andererseits weitere Teilgebiete studiert werden. Ziel des Hauptstudiums ist es, den Studierenden die fachwissenschaftlichen theoretischen Grundlagen unter lehramtsspezifischen Aspekten einzelner Teilgebiete sowie die fachwissenschaftlichen Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten zu vermitteln.

§ 20
Inhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik hat einen Umfang von etwa 28 SWS und gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A	1. Textiltechnik II (Garn- und Gewebeherstellung) 2. Faserstoffkunde I (Naturfasern) 3. Textil- und Bekleidungsprüfung mit Labor
B	1. Einführung in die Chemie der makromolekularen Werkstoffe für Textil- und Bekleidungstechnik 2. Zellulose- und Synthesefasern und deren Veredlung 3. Proteinfasern und deren Veredlung 4. Praktikum zur Chemie makromolekularer Werkstoffe 5. Textilveredelungspraktikum
C	1. Verfahren und Maschinen der Bekleidungsfertigung 2. Bekleidungskonstruktion und Modellgestaltung 3. Spezielle Bekleidungskonstruktion 4. Arbeitsorganisation in der Bekleidungsindustrie 5. Bekleidungstechnisches Labor
D	Fachdidaktik III, IV

§ 21
Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums

(1) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums ist im Hauptstudium das Studium von fünf Teilgebieten in Form von drei Leistungsnachweisen und zwei qualifizierten Studiennachweisen nachzuweisen, ein Teilgebiet ist vertieft zu studieren. Eines der Teilgebiete ist der Fachdidaktik zu entnehmen.

(2) Die fünf Teilgebiete sind aus allen vier Bereichen (gemäß Anlage 41 zu § 55 LPO) zu entnehmen. Die Studien in einem Teilgebiet oder in mehreren affinen Teilgebieten umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden. Die Vertiefung in einem Teilgebiet umfasst in der Regel Studien im Umfang von sechs bis zehn Semesterwochenstunden. Das vertiefte Studium ist durch einen Leistungsnachweis nachzuweisen.

(3) Der Leistungsnachweis in dem Teilgebiet, das vertieft studiert werden soll und ein qualifizierter Studiennachweis sind Absatz 6 Katalog 1 zu entnehmen. Die beiden Teilgebiete sind zwei Bereichen (gemäß Anlage 41 zu § 55 LPO) zu entnehmen.

(4) In den einzelnen Lehrveranstaltungen können sowohl Leistungsnachweise als auch qualifizierte Studiennachweise erworben werden. Die mit * gekennzeichneten Teilgebiete sind obligatorisch, wenn ein Fach vertieft studiert werden soll.

(5) Zwei Leistungsnachweise und ein qualifizierter Studiennachweis sind Absatz 6 Katalog 2 zu entnehmen.

(6) Textil- und Bekleidungstechnik Katalog 1

1. A 1 Textiltechnik II (Garn- u. Gewebeerstellung) incl. Labor [3/2]
2. A 2 Faserstoffkunde I (Naturfasern) [1/1]
und
A 3 Textil- u. Bekleidungsprüfung incl. Labor [1/2]
3. B 1 Einführung in die Chemie der makromolekularen Werkstoffe für Textil- und Bekleidungstechnik (incl. Seminar) [2/2]
und
B2 (1) Zellulosefasern und deren Veredelung [2/0]
und
B3 Proteinfasern und deren Veredelung* [2/0]
4. B 4 Praktikum zur Chemie makromolekularer Werkstoffe [0/2]
und
B 2 (2) Synthesefasern und deren Veredelung [2/0]
und
B 5 Textilveredelungspraktikum* [0/4]
5. C 1 Verfahren u. Maschinen der Bekleidungsfertigung [4/0]
und
C 4 Arbeitsorganisation in der Bekleidungsindustrie [2/1]
6. D Fachdidaktik III, IV (einschließlich der schulpraktischen Studien) [1/6]

(7) Textil- und Bekleidungstechnik Katalog 2

1. A 1 Textiltechnik II (Garn- u. Gewebeerstellung) incl. Labor [3/2]
2. A 2 Faserstoffkunde I (Naturfasern) [1/1]
und
A 3 Textil- u. Bekleidungsprüfung incl. Labor [1/2]
3. B 1 Einführung in die Chemie der makromolekularen Werkstoffe für Textil- und Bekleidungstechnik (incl. Seminar) [2/2]
und
B 4 Praktikum zur Chemie makromolekularer Werkstoffe [0/2]
4. B 2 Zellulose- u. Synthesefasern u. deren Veredelung [4/0]
und
B 3 Proteinfasern und deren Veredelung [2/0]
5. C 1 Verfahren u. Maschinen der Bekleidungsfertigung [4/0]
und
C 4 Arbeitsorganisation in der Bekleidungsindustrie [2/1]
6. C 1 Verfahren u. Maschinen der Bekleidungsfertigung [4/0]
und
C 5 Bekleidungstechnisches Labor [0/4]
7. C 2 Bekleidungskonstruktion u. Modellgestaltung [4/0]
und
C 3 Spezielle Bekleidungskonstruktion [2/2]
8. C 2 Bekleidungskonstruktion u. Modellgestaltung [4/0]
und
C 5 Bekleidungstechnisches Labor [0/4]
9. D Fachdidaktik III, IV (einschließlich der schulpraktischen Studien) [1/6]

(8) Der Abschluss des ordnungsgemäßen Hauptstudiums wird von den Fachstudienberaterinnen bzw. Fachstudienberatern bescheinigt, wenn alle erforderlichen qualifizierten Studiennachweise und Leistungsnachweise vorgelegt werden.

§ 22

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (schriftliche Hausarbeit) soll frühestens im sechsten Semester beantragt werden (§13 Abs. 1 LPO). Sie setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus. Der Zulassungsantrag soll zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters vollständig ergänzt werden (§15 Abs. 1 LPO).
- (2) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden nach § 3 Abs. 2 gewählten Fächer anzufertigen. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit beträgt in der Regel drei Monate (§ 17 Abs. 3 LPO). Die Bearbeitungszeit kann in Ausnahmefällen um bis zu zwei Monate verlängert werden (§ 17 Abs. 4 LPO).
- (3) In den beiden nach § 3 Abs. 2 gewählten Fächern ist jeweils eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen (§ 44 Abs. 2 LPO). Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht haben eine Bearbeitungsdauer von vier Stunden (§ 17 abs. 4 LPO).
- (4) Die Teilgebiete der Prüfung der beruflichen Fachrichtung entsprechen den fünf Teilgebieten, in denen gemäß § 21 Leistungsnachweise oder qualifizierte Studiennachweise erbracht worden sind.
- (5) Die Anfertigung der Hausarbeit erfolgt im Anschluss an Studien in dem vertieften Teilgebiet.
- (6) Das Teilgebiet, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt worden ist, ist Bestandteil der mündlichen Prüfung.
- (7) Die mündliche Prüfung kann nach § 20 Abs. 2 LPO von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und soll dem der Kandidatin oder Kandidaten Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Die Aufgaben sind den von der Kandidatin oder vom Kandidaten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 LPO angegebenen Teilgebieten zu entnehmen, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken. Die Prüfung muss auch Aufschluss darüber geben, in welchem Maß die Kandidatin bzw. der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche ihres bzw. seines Faches überblickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein. Fragen der Didaktik sollen in die mündliche Prüfung einbezogen werden (§ 20 Abs. 4 LPO).
- (8) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 60 Minuten. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.
- (9) Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung sind den §§ 17 bis 20 und 44 LPO zu entnehmen.

§ 23

Freiversuch

- (1) Wird eine Erste Staatsprüfung, für die eine Zulassung nach §§ 14 und 15 LPO nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudiendauer (§ 4 Abs. 1) beantragt wurde, nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinische Befundtatsache enthält, aus der sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für ein einschlägiges Studienfach eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens zehn Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder der studentischen Selbstverwaltung tätig war.

(5) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 an der RWTH bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.

(6) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Staatliche Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 1998/99 ihr Lehramtsstudium in der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik S II an der RWTH aufnehmen.

(2) Für die Studierenden, die das Studium der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik S II vor dem Wintersemester 1998/99 begonnen und das Grundstudium noch nicht abgeschlossen haben, gilt für das Grundstudium die bisherige Regelung für vier Jahre weiter. Für das Hauptstudium gilt dann diese Studienordnung.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 1998/99 in das Hauptstudium eingetreten sind, können das Hauptstudium nach der bisherigen Regelung abschließen.

(4) Auf Antrag kann die zuständige Stelle (im Grundstudium der Prüfungsausschuss, im Hauptstudium das Staatliche Prüfungsamt) einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Übergang auf diese Studienordnung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelfall.

(5) Der Antrag auf Anwendung der neuen Studienordnung ist unwiderruflich.

§ 25
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft. § 24 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Maschinenwesen vom 27.1.1998 und des Senats der RWTH Aachen vom 22.10.1998.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 22.8.2000

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage zur Studienordnung Textil- und Bekleidungstechnik

Textil- und Bekleidungstechnik				
Grundstudium	1. Sem	2. Sem.	3. Sem	4. Sem
Mathematik I, II	3/2	5/3 LN		
Physik	2/1 A			
Chemie	2/1 A			
Mechanik I, II, III	3/2	3/2 LN		
Elektrotechnik			3/2 SN	
Maschenwarenherstellung				1/2 B
Vliesstoffe			1/0	1/0 B
Textiltechnik I (Einf. in die textilen Fertigungsverfahren)			2/1 B	
Fachdidaktik I, II			2/0	0/2 (LN ¹)
<i>Grundstudium: 46 SWS</i>	10/6 16	8/5 13	8/3 11	2/4 6

A, B: Zwischenprüfung Teil A, B

LN: Leistungsnachweis

SN: Studiennachweis

¹: Leistungsnachweis ist Zugangsvoraussetzung zu den schulpraktischen Studien

Anlage zur Studienordnung Textil- und Bekleidungstechnik

Textil- und Bekleidungstechnik					
	Hauptstudium	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
A 1	Textiltechnik II (Garn- u. Gewebeerstellung) incl. Labor		3/2		
A 2	Faserstoffkunde I (Naturfasern)	1/1			
A 3	Textil- u. Bekleidungsprüfung incl. Labor	1/2			
B 1	Einführung in die Chemie der makromolekularen Werkstoffe (incl. Seminar)	2/2			
B 2	Zellulose- u. Synthesefasern u. deren Veredlung		2/0	2/0	
B 3	Proteinfasern u. deren Veredlung				2/0
B 4	Praktikum zur Chemie makromolekularer Werkstoffe		0/2		
B 5	Textilveredelungspraktikum		0/2		
C 1	Verfahren u. Maschinen der Bekleidungsfertigung*			4/0	
C 2	Bekleidungskonstruktion u. Modellgestaltung*		2/0	2/0	
C 3	Spezielle Bekleidungskonstruktion*		2/0	0/2	
C 4	Arbeitsorganisation in der Bekleidungsindustrie*		2/1		
C 5	Bekleidungstechnisches Labor*			0/4	
D	Fachdidaktik III, IV (einschließlich der schulpraktischen Studien)		1/2	0/4	
	<i>Hauptstudium 25 - 28 SWS Gesamtstudium: 70 - 73 SWS, einschl. Wahlbereich (etwa 8 SWS) etwa 80 SWS</i>				

*Teilgebiete werden von Lehrkräften der FH Niederrhein angeboten

Anhang zur StudienordnungAdressenliste

Akademisches Auslandsamt	Ahornstr. 55, 52074 Aachen Tel.: 0241 / 80 - 4100/4101 Fax: 0241 / 8888 172 Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 10.00 - 12.30 Uhr
Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)	Mensa Academica Turmstr. 3, 52072 Aachen Tel.: 0241 / 80 - 3792/3793 Fax: 0241 / 876103 http://www.asta.rwth-aachen.de
Amt für Ausbildungs- förderung (BAföG)	Mensa Academica Turmstr. 3, 52072 Aachen Tel.: 0241 / 8884 - 0 Fax: 0241 / 8884 - 501 Öffnungszeiten: Mo., Di. 9.30 - 12.00 Uhr Di, Do. 14.00 - 16.00 Uhr
Fachschaft Lehramt Sek. II mit beruflicher Fachrichtung	Eilfschornsteinstr. 7, 52062 Aachen Raum U 110 (Keller) Tel.: 0241 / 80 - 6118 Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 12.00 - 14.00 Uhr (Di. 12.00 - 14.00 Uhr in der vorlesungsfreien Zeit)
Fakultät für Maschinenwesen, Fachstudienberater, Prüfungsausschuss	Eilfschornsteinstr. 18, 52062 Aachen Sammelbau I, Raum 203 Tel.: 0241 / 80 - 5301/5307 Fax: 0241 / 8888 144 Öffnungszeiten: Mo., Mi., Fr. 10.30 - 12.00 Uhr (Mo. + Mi. 10.30 - 12.00 Uhr in der vorlesungsfreien Zeit) http://www.rwth-aachen.de/mw/
Staatliches Prüfungsamt	Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Außenstelle Aachen Templergraben 83, 52062 Aachen Tel.: 0241 / 80 - 4330 Öffnungszeiten: Mo. und Mi. 10.00 - 12.00 Uhr
Studentensekretariat	Wüllnerstr. 1, 52062 Aachen Tel.: 0241 / 80 - 4008/4009/4020/4021/4214/4515 Fax: 8888 - 380 Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 9.00 - 12.00 Uhr Mi. 13.00 - 16.00 Uhr
Zentrale Studienberatung	Templergraben 83, 52062 Aachen Tel.: 0241 / 80 - 4050/4051 Fax: 0241 / 8888 108 Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.30 - 12.30 Uhr Mo. 15.00 - 16.00 Uhr Mi. 15.00 - 17.30 Uhr und nach Vereinbarung
Zentrales Prüfungsamt	Audimax Ecke Schinkelstr./Wüllnerstr., 52062 Aachen Raum 014 Tel.: 0241 / 80 - 4318 Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 10.00 - 12.00 Uhr und Do. 14.00 - 15.30 Uhr